

BARBARA SCHMAL: Das staatliche Kirchnaustrittsrecht in seiner historischen Entwicklung (Jus Ecclesiasticum. Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht, Bd. 102). Tübingen: Mohr Siebeck 2013. XVIII, 372 S. ISBN 978-3-16-152346-5. Geb. € 79,00.

Die von Barbara Schmal vorgelegte Monographie zum staatlichen Kirchnaustrittsrecht und seiner (Vor-)Geschichte ist eine aktualisierte und leicht überarbeitete Fassung ihrer im Sommersemester 2011 von der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen angenommenen Dissertation gleichen Titels. Vor ihr hatte sich etwa schon René Löffler im Rahmen seiner theologischen Dissertation »Ungestraft aus der Kirche austreten? Der staatliche Kirchnaustritt in kanonistischer Sicht« (= FzK 38), Würzburg 2007, 48–72 mit der rechtsgeschichtlichen Entwicklung des Kirchnaustritts befasst (aktuell gebündelt in: Georg Bier [Hrsg.], Der Kirchnaustritt. Rechtliches Problem und pastorale Herausforderung [= Herder kontrovers], Freiburg i. Br. 2013, 53–66). Eine aktuelle monographische Behandlung des Themas lag jedoch noch nicht vor und weckt daher Interesse.

Das moderne Kirchnaustrittsrecht hat seinen historischen Ursprung »in der zögerlich ausgesprochenen Möglichkeit der Konversion« und ist »aufs Engste verknüpft« mit der Entwicklung der in der Aufklärung grundgelegten Religionsfreiheit (289f.). Gleichwohl setzt die vorliegende Studie historisch in der Zeit der frühen Reichskirche an: Das erste Kapitel will im Sinne einer »gleichermaßen berichtenden wie partiell interpretierenden und analysierenden Skizze« (3) die »Entwicklung des deutschen Religionsrechts von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert« (7–79) nachzeichnen. Es zielt dabei auf »die Darstellung der großen historischen Entwicklungslinien mit besonderem Augenmerk auf den die spätere, juristisch konkret greifbare Entwicklung des Kirchnaustritts maßgeblich beeinflussenden Brüchen und Zäsuren« (3). Im Zuge ihrer Ausführungen über die »Rechts- und Staatsentwicklung im Zeitalter der Aufklärung« (57–70) geht die Verfasserin daher auch kurz auf die Entwicklung der Religionsfreiheit ein (69f.).

Den »Weg zu den ersten gesetzlichen Regelungen« beschreibt Kapitel II (81–154): Referiert werden Entstehungskontext und Inhalte des am Beginn einer eigenen Kirchnaustrittsgesetzgebung stehenden »Wöllnerischen Religionsedikts« vom 9. Juli 1788 (87–90), des »Allgemeinen Preußischen Landrechts« vom 1. Juni 1794 (90–103) und der preußischen »Verordnung betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle« vom 30. März 1847 (103–111), mit der die Zivileheschließung verbindlich und erstmals der Begriff »Kirchnaustritt« in einem staatlichen Gesetz erwähnt wurde (105f.). Weitere Statio-

nen sind die Frankfurter Paulskirchenverfassung (112–128) sowie der preußische Kulturkampf (128–154), wobei das »Preußische Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche« vom 14. April 1873 kein eigentliches Kulturkampfgesetz war (156–158), daher hier auch nur kurz erwähnt und erst im folgenden Kapitel III über die »Konkretisierung der Kirchengesetzgebung« (155–188) entstehungsgeschichtlich behandelt und ausgelegt wird (154–171, mit Ausführungen zur Kirchenfinanzierung 166–169). Auch die Situation in den übrigen deutschen Staaten kommt zur Sprache (171–183), bevor die Verfasserin überblicksartig »Reaktionen aus Rechtswissenschaft, Kirchen und Bildungsbürgertum« referiert (183–188).

Kapitel IV thematisiert »Die Entwicklung bis zum Untergang der Weimarer Reichsverfassung« (189–229): Nach dem [Kirchenaustritts-]Erleichterungsgesetz vom 13. Dez. 1918 (196–200) wurde in Art. 135 der am 14. Aug. 1919 in Kraft getretenen Weimarer Reichsverfassung (203–215) erstmals die Glaubens- und Gewissensfreiheit als Voraussetzung für den Kirchengesetzgebung aufgenommen. Dessen rechtliche Regelung blieb aufgrund von Art. 137 Abs. 8 WRV jedoch weiterhin Ländersache (218, zur entsprechenden Umsetzung 221–229). Preußen erließ daraufhin 1920 ein neues »Gesetz betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts«, in dem u. a. die 1918 abgeschaffte Karenzzeit bis zum Wirksamwerden der Austrittserklärung wieder eingeführt wurde, um den Religionsgemeinschaften ein Einwirken auf die Austrittswilligen zu ermöglichen (226f.).

Im kurzen Kapitel V (»Die Zeit der nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft«, 231–249) referiert die Verfasserin die Entstehung der nationalsozialistischen Herrschaftsstrukturen (231–234) sowie das Verhältnis des NS-Staates zu Kirche und Religion (234–244) und nimmt dann »Im Besonderen: Die Aushöhlung des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts« in den Blick (244–249). Die Überschrift ist allerdings missverständlich: An der Rechtslage bezüglich des Kirchengesetzgebungsrechts änderte sich während der NS-Diktatur trotz Gleichschaltung der Länder und verschiedentlich Vorschläge zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Kirchengesetzgebungsrechts nichts. Lediglich im Reichsgau Wartheland wurden das Staat-Kirche-Verhältnis 1941 per Verordnung grundlegend neu geordnet und im Kirchengesetzgebungsverfahren eine explizite »Konfessionsabsage« ermöglicht (248).

Unter der Überschrift »Die Entwicklung des Kirchengesetzgebungsrechts seit 1945« referiert die Verfasserin im sechsten und letzten Kapitel (251–287) zunächst in zwei Schritten die Entwicklung des Staat-Kirche-Verhältnisses in BRD (251–259) und DDR (260–266), geht dann kurz auf die Wiedervereinigung ein (266f.) und wiederholt diesen Dreischritt anschließend in Bezug auf »Das Recht des Kirchengesetzgebungsrechts in seiner Entwicklung seit 1945« (267–287). Für die Zeit vor der Wiedervereinigung sowie die Situation in den neuen Bundesländern belässt sie es im Wesentlichen bei der Nennung landesrechtlicher Regelungen (267–271). U. a. weil »die Notwendigkeit einer staatlichen Regelung spätestens seit Geltung der Weimarer Reichsverfassung nicht mehr ernstlich bestritten wurde« und die Auseinandersetzung über den Kirchengesetzgebungsrecht hauptsächlich eine innerkirchliche sei (274), habe der Kirchengesetzgebungsrecht im staatskirchenrechtlichen Schrifttum kein ausgeprägtes Interesse gefunden (271f.). Seine verfassungsrechtliche Grundlage ist die negative Religionsfreiheit (Art. 4 GG): Da die Religionszugehörigkeit auch im staatlichen Rechtskreis Konsequenzen hat, namentlich die Kirchensteuerpflicht, muss der Staat die Vermeidung dieser Folgen ermöglichen und dies unabhängig davon, ob das Verlassen der für ihn rechtlich fassbaren Religionsgemeinschaft auch nach deren Selbstverständnis eine Beendigung der (Mit-)Gliedschaft bedeutet (275–278). Mit Urteil vom 8. Feb. 1977 hat das BVerfG zudem die einmonatige Überlegungsfrist sowie die mindestens dreimonatige Nachbesteuerung von Ausgetretenen für verfassungswidrig erklärt (278). Bereits 1969/70 hatten

erste Gerichtsurteile auch sog. modifizierte Kirchenaustritte für zulässig gehalten (281). Dieses Thema hat nicht zuletzt durch den explizit als solchen erklärten Körperschafts-austritt des emeritierten Freiburger Kirchenrechtlers Hartmut Zapp 2007 neue Aktualität erlangt (285f.).

Aus der katholischen Debatte um den Kirchenaustritt kommt der Sache nach nur die These der Realidentität der katholischen Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der in Deutschland ansässigen Glaubensgemeinschaft im Sinne ihres Selbstverständnisses zur Sprache (283), nicht aber die entsprechende Gegenmeinung. Zudem ist die Wiedergabe der kanonistischen Diskussion fehlerhaft: Bruno Primetshofer hat zwar 1989 in der Festschrift für Matthäus Kaiser die Meinung vertreten, aus der Kirche Ausgetretene seien gemäß c. 915 von der Kommunion ausgeschlossen, weil sie hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde verharren. Dass die Erfüllung dieses Tatbestandes von c. 915 jedoch die Tatstrafe der Exkommunikation nach sich ziehe, steht weder im kirchlichen Gesetzbuch noch an der u. a. als Beleg angeführten (283, Fn. 239) oder einer anderen Stelle bei Primetshofer und auch nicht im ebenfalls genannten Aufsatz Joseph Listls. Des Weiteren ist der durch das *Motu proprio Omnium in mentem* Papst Benedikts XVI. mit Wirkung vom 8. April 2010 gestrichene eherechtliche Ausnahmetatbestand eines *actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica* (cc. 1086 §1, 1117 und 1124) nie als »Glaubensabfall« behandelt worden (so aber S. 283 mit erneut unzutreffendem Verweis auf Hartmut Zapp und Georg Bier in Fn. 244). Dies wäre Apostasie und als solche mit der Tatstrafe der Exkommunikation bedroht (c. 751 i.V.m. c. 1364). Das am 24. Sept. 2012 in Kraft getretene Allgemeine Dekret der DBK hat auch nicht die bestehende Rechtspraxis bestätigt (so aber S. 284): Seit der Erklärung der DBK vom 24. April 2006 galt den deutschen Bischöfen jeder vor dem Staat erklärte Kirchenaustritt mit entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen als Schisma. Das 2012 erlassene Dekret hält daran gerade nicht fest: Die kirchlichen Rechtsfolgen eines Kirchenaustritts verbleiben zwar nur knapp unterhalb der Totalentrechtung einer Exkommunikation, die pauschale Identifikation jedes Kirchenaustritts mit einem Schisma haben die deutschen Bischöfe aber aufgegeben.

Das sechste Kapitel schließt mit der Feststellung, »die aktuellen Entwicklungen der Rechtsprechung« würden über das Kirchenaustrittsrecht hinaus »die Frage auf[werfen], ob das deutsche Kirchensteuersystem im Spannungsfeld zwischen dem historisch bedingten, verfassungsrechtlich bestätigten hoheitlichen Recht der Religionsgemeinschaften [sofern sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind; B.A.], eine Mitgliedssteuer zu erheben, auf der einen und der Religionsfreiheit der Kirchensteuerzahler auf der anderen Seite nicht an seine Grenzen stößt, da sich die Kirchenaustritte mehren und möglicherweise die grundrechtlichen Positionen der Kirchenmitglieder eine Aufwertung verdienen« (287). Bedauerlicherweise fehlen nicht nur Belege für die geltend gemachte Rechtsprechungsentwicklung, sondern auch Hinweise, welche Konsequenzen daraus ggf. zu ziehen wären. Offen bleibt auch, warum mit Inkrafttreten des zuvor lediglich neben anderen kurz erwähnten hessischen Kirchenaustrittsgesetzes von 2009 (269) »der Prozess einer modernen Kirchenaustrittsgesetzgebung in Deutschland als vollendet betrachtet werden« könne (290). Dasselbe gilt für die am Ende der kurzen »Schlussbetrachtung« (289–291) stehende Einschätzung, die »derzeitige, nach einem langen und oft widerständigen Entwicklungsprozess zu Stande gebrachte, klare und eindeutige juristische Ausformung des Rechtsinstituts des Kirchenaustritts« berge »aus staatlicher Perspektive alle Voraussetzungen, sich den Entwicklungen einer realistisch einschätzbaren nahen Zukunft flexibel anzupassen« (291).

Die Untersuchung wollte zeigen, ob bezüglich der rechtlichen Wirkungen des Kirchenaustritts eine Unterscheidung zwischen weltlichem und religiösem Bereich »in der histo-

rischen Entwicklung der Regelungen angelegt ist und ob nach den Vorstellungen der historischen Gesetzgeber und (Staats-)Kirchenrechtler dem staatlichen Kirchenaustritt nur Wirkung für den staatlichen Bereich zukommt« (5). Das Anliegen einer solchen Klärung ist zu würdigen. Ihm hätte eine entsprechende Fokussierung und Begrenzung gedient: So wäre eine gründlichere Befassung mit den nur am Rande skizzierten (272–274) konfessionell unterschiedlichen Wertungen des Kirchenaustritts möglich geworden. Schließlich nimmt die evangelische Kirche »im Unterschied zur römisch-katholischen Kirche nicht für sich in Anspruch, dass man aus ihr nicht austreten könne« (Jörg Winter, *Der Kirchenaustritt im evangelischen Kirchenrecht*, in: Bier [Hrsg.], *Kirchenaustritt*, 225–234, 225). Des Weiteren wäre die erwähnte Beteiligung der Kirchen bzw. ihrer Vertreter an früheren Gesetzgebungsprozessen durch Eingaben und Gutachten (223) einer inhaltlichen Vorstellung und (kirchen-)historischen Einordnung wert gewesen. In kirchengeschichtlicher Sicht sei nur am Rande vermerkt, dass Chlodwig 508 nicht »katholisch« geworden ist und sich die germanischen Stämme auch nicht der »römisch-katholischen Religion athanasischer Prägung« angeschlossen haben (21). Ob die Integration der Kirche in die fränkische Ordnung tatsächlich »deshalb einen so günstigen Verlauf« genommen hat, weil sich die Franken, »analog der Schlichtheit des Bilddenkens ihrer Zeit, zur Erklärung ihrer Herrschaftsstrukturen vielfältiger personaler Verflechtungen und organologischer Modelle bedienten« und ihnen deshalb das kirchliche Bild vom Leib Christi besonders eingängig war (22), sei dahingestellt. Die deutsche Wiedervereinigung bedeutete allerdings zumindest für die katholische Kirche keineswegs »das Ende der unnatürlichen Aufspaltung ihrer Organisationseinheiten und die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit« (267).

Die Arbeit schließt mit einem Anlagenteil, der eine Auswahl einschlägiger historischer Rechtstexte enthält (293–307), einem ausführlichen Literaturverzeichnis (309–366) sowie einem Personen- und Sachregister (367–372), das einen gezielten Zugriff auf Einzelaspekte ermöglicht.

*Bernhard Anuth*